ZEICHENERKLÄRUNG

GRUNDSTÜCKSGRENZE — 123 FLURSTÜCKSNUMMER

BESTEH. HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE

GELTUNGSBEREICH

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET — O OFFENE BAUWEISE

GRZ = 0,40 GRUNDFLÄCHENZAHL — GFZ = 0,50 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

I ZUL. ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE (Z.B. 1 VOLLGESCHOSS)

BAUGRENZE — STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

SICHTDREIECK — 6,0 / 1,5 ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MIT BREITENANGABE VON FAHRBAHN UND GEHSTEIG

I ZUL. WOHNGEBÄUDE EINGESCHOSSIG MIT SATTELDACH, TRAUFENHÖHE ≤ 3,50 M.

DACHNEIGUNG DER SATTELDÄCHER 35 ± 3° MIT ANGABE DER HAUPTFIRSTRICHTUNG VON WESTEN NACH OSTEN.

DACHGESCHOSSAUSBAU UND GARAGENEINBAUTEN ZULÄSSIG.

DACHGESCHOSSE DIE IM SINNE DER BAYERISCHEN BO VOLLGESCHOSSE SIND, BLEIBEN BEI DER BERECHNUNG DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE AUSSER BETRACHT.

Ga MÖGLICHER STANDORT VON GARAGEN

FREISTEHENDE GARAGEN AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND MIT FLACHDÄCHERN, FLACHGENEIGTEN PULTDÄCHERN (≤ 7°) ODER SATTELDÄCHERN (DACHNEIGUNG ENTSPRECHEND DER DES WOHNGEBÄUDES AUSZUFÜHREN), AUF BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKEN ANEINANDER GEBAUTE GARAGEN SIND IN GLEICHER AUSFÜHRUNG (INSBESONDERE DACHNEIGUNG, GESTALTUNG) ZU ERRICHTEN, WOBEI DIE ZUERST GENEHMIGTE GARAGE DIE GESTALTUNG VORGIBT.

WEITERE FESTSETZUNGEN

FÜR DIE ÄNDERUNG SIND DIE ~~SCHRIFTLICHEN~~ FESTSETZUNGEN DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES VOM 22.11.1974, MIT ZULETZT GEÄNDERTEM BEBAUUNGSPLAN VOM 9.6.82, SOWEIT HIER KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN WERDEN, VERBINDLICH.

1.) DAS BAULAND IST ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET IN OFFENER BAUWEISE FESTGESETZT.

ZULÄSSIG SIND:

a.) WOHNGEBÄUDE,

b.) DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBETRIEBE.

2.) GEBÄUDE ALLER ART (AUCH GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE) SIND IN MASSIVER BAUWEISE ZU ERRICHTEN.

3.) HAUPTGEBÄUDE SIND MIT NATURROTEN ODER ENGOBIERTEN EINDECKMATERIAL EINZUDECKEN. DIE GEBÄUDE SIND IN GEDECKTFARBIGEN PUTZ- ODER VERKLEIDUNGSFARBEN AUSZUFÜHREN. DER AUSBAU VON DACHGESCHOSSEN ZU WOHNZWECKEN IST GESTATTET. KNIESTÖCKE SIND UNZULÄSSIG.
DER EINBAU VON SONNENKOLLEKTOREN IN DIE DACHFLÄCHE IST ZULÄSSIG.

4.) NEBENGEBÄUDE SIND NUR ZULÄSSIG, WENN DAS NEBENGEBÄUDE IN VERBINDUNG MIT GARAGEN IN GLEICHER ART UND BAUWEISE ERRICHTET WIRD.

5.) DIE GRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE BETRÄGT I.M. 700-800 QM.

6.) FÜR DIE ABSTANDSFLÄCHENREGELUNG SIND DIE BESTIMMUNGEN DER BAY.BO MASSGEBEND.

7.) FÜR DIE GESTALTUNG DER AUSSENANLAGEN SIND DIE SCHRIFTLICHEN FESTSETZUNGEN DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES VOM 22.11.1974, MIT ZULETZT GEÄNDERTEM BEBAUUNGSPLAN VOM 9.6.82, ZU BEACHTEN. DIE GRUNDSTÜCKE SIND ZU DEN ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN HIN MIT STANDORTGERECHTEN, HEIMISCHEN LAUBSTRÄUCHERN UND LAUBBÄUMEN ZU BEPFLANZEN.
EINFRIEDUNGEN IN FORM VON MASCHENDRAHT- UND JÄGERZÄUNEN ZU DEN NACHBARGRUNDSTÜCKEN HIN, SIND MIT STANDORTGERECHTEN, HEIMISCHEN LAUBGEHÖLZEN ZU HINTERPFLANZEN.
BEI PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN IST JE 200 QM UNBEBAUTE FLÄCHE MINDESTENS 1 LAUBBAUM ANZUPFLANZEN.

PLANFERTIGER

ING.-BÜRO FÜR BAUWESEN
KARL KRÄMER
AM MÜNSTERHOLZ 5 - TEL. 09726/412
OT. SÖMMERSDORF
8722 EUERBACH

MÄRZ 1986
GEÄND. OKTOBER 1986

GEMEINDE WASSERLOSEN
LANDKREIS SCHWEINFURT

2. Änderung

ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN M. 1:1000

VOM 22.11.74 MIT ÄND. VOM 9.6.82

FÜR DAS GEBIET

„NORDÖSTLICHE ORTSERWEITERUNG"

IM GT. KAISTEN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES (ÄNDERUNG) WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a, ABSATZ 6 BBAUG VOM 25.11.86 BIS 29.12.86 IN DER GEMEINDEVERWALTUNG IM GT GRESSTHAL, KIRCHSTR. 4, ZI.NR. 7 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

WASSERLOSEN, DEN 14. Januar 1987

Kaufmann, 1. Bürgermeister

DIE GEMEINDE WASSERLOSEN HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM 10. SEP. 1987 DEN BEBAUUNGSPLAN (ÄNDERUNG) GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WASSERLOSEN, DEN 30. OKT. 1987

Kaufmann, 1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinn von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 16.11.1987
Landratsamt
i.A.
Melinka
Oberregierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 04.12.1987 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wasserlosen Nr. 12/87 ortsüblich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Wasserlosen, Kirchstraße 4, Zi. Nr. 7 während der allg. Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 12 Satz 4 BauGB).

Wasserlosen, den 17. DEZ. 1987

Kaufmann, 1. Bürgermeister